

Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 153 u. 165) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. November 2004 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Siegel

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbkreis die Inschrift:
"Gemeinde Dersau Kreis Plön" und im unteren Halbkreis das Landeswappen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 EUR nicht übersteigen,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
 8. Zudem wird ihr oder ihm die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB gem. § 5 von der Gemeindevertretung übertragen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Ausschuss für Planung und Entwicklung

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau-, Wege-, Tourismus- und Umweltangelegenheiten

b. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

c. Ausschuss für Soziales und Kultur

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Schule, Kindergarten, Jugend, Sport und Kultur

d. Ausschuss für Seniorenarbeit

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Seniorenarbeit

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in besonderen Fällen nicht ständige Ausschüsse einsetzen und wieder auflösen. Sie kann ferner den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen im Einzelfall spezielle Aufträge zur Vorbereitung und endgültigen Entscheidung zuweisen, soweit § 28 GO dem nicht entgegensteht.

(4) Folgende in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
Finanzausschuss

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen wurden.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten pro Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Plön-Land und der Gemeinden Ascheberg, Bösdorf, Dersau, Dörnack, Grebin, Kalübbe, Lebrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf, Wittmoldt", erscheint unregelmäßig je nach Bedarf und ist beim Amt Plön-Land, Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön, unter folgenden Bedingungen erhältlich:

- Einzelbezugspreis 1,00 EUR, Jahresabonnement 6,00 EUR
- Einzel- bzw. fortlaufender Bezug durch Postversand

In folgender Zeitung wird auf sein Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils hingewiesen: Kieler Nachrichten

Außerdem ist an den in Absatz 3 bezeichneten amtlichen Bekanntmachungstafeln auf das Erscheinen und den Inhalt hinzuweisen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Plön-Land in Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in

Dersau am Dorfgemeinschaftshaus

befindet. Der Aushang erfolgt während einer Dauer von 14 Tagen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse hat an der nach Absatz 3 bestimmten amtlichen Bekanntmachungstafel durch Aushang zu erfolgen.

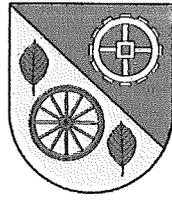
**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. April 1999, zuletzt geändert mit 2. Nachtrag vom 23. Januar 2004 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 28. Dezember 2004 erteilt.

Dersau, 19. Januar 2005



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57 u. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Februar 2006 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
"Von Blau und Gold schräg geteilt. Oben ein silbernes Mühlrad, unten ein blaues Wagenrad, begleitet oben rechts und unten links von je einem aufrechten blauen Erlenblatt."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
"Auf schräglinks geteiltem, vorn blauen, hinten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur."
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Dersau Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

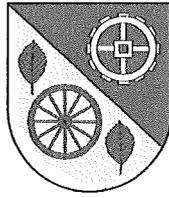
§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 09. März 2006 erteilt.

Dersau, 13. März 2006



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. April 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Geschäftsausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

wovon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein können, welche der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau-, Wege-, Tourismus- und Umweltangelegenheiten, Schule, Kindergarten, Jugend, Sport und Kultur sowie Seniorenarbeit

b. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

- (2) Der in Absatz 1 unter Buchstabe „b“ genannte Ausschuss (Finanzausschuss) tagt nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten stellvertretende Mitglieder. Diese Stellvertreter können sowohl Gemeindevertreter als auch Bürgerinnen oder Bürger sein, welche der Gemeindevertretung angehören können.
Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. Dabei vertritt zunächst das erste stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion, bei dessen Verhinderung das zweite stellvertretende Ausschussmitglied usw.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (6) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 2

Der § 9 (Veröffentlichungen) wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Satz 4 „In folgender Zeitung wird auf sein Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils hingewiesen: Kieler Nachrichten“ wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 2

Die Worte „und Dienstsiegel“ im Satz 4 werden ersatzlos gestrichen.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in

Dersau am Dorfgemeinschaftshaus

befindet.

Der Aushang erfolgt während einer Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten mit Unterschrift zu vermerken.

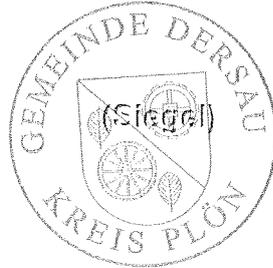
Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse hat an der nach Absatz 3 bestimmten amtlichen Bekanntmachungstafel durch Aushang rechtzeitig zu erfolgen.

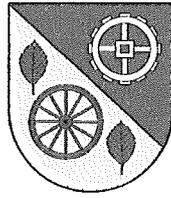
§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 29. Mai 2008 erteilt.

Dersau, 30. Mai 2008



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

3. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dersau vom 30. Juni 2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 1 (Wappen, Flagge, Siegel) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 2

Der § 9 (Veröffentlichungen) wird in den Abs. 1 und 2 wie folgt geändert:

Abs. 1

Im Satz 2 werden die Wörter „Amt Plön-Land“ durch die Wörter „Amt Großer Plöner See“ ersetzt.

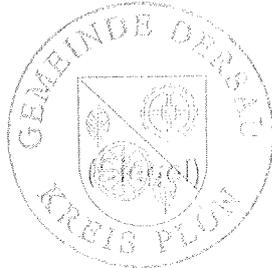
Abs. 2

Im Satz 3 werden die Wörter „Amt Plön-Land“ durch die Wörter „Amt Großer Plöner See“ ersetzt.

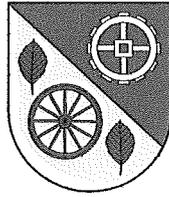
§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 12. August 2009 erteilt.

Dersau, 20. August 2009



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

4. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Mai 2011 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 2 wird im Abs. 2 um die Ziffer „9“ wie folgt ergänzt:
9. die Erteilung einer Erklärung gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.

§ 2

Der § 9 (Veröffentlichungen) erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichung

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Dersau erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.

Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen sowie Flächennutzungspläne betreffen, z. B. beim Bebauungsplan.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an

dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

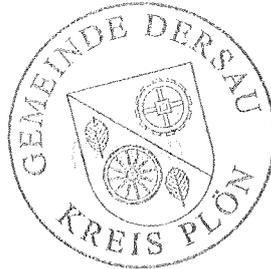
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 23. Mai 2011 erteilt.

Dersau, 25. Mai 2011



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Juli 2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 4 enthält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Geschäftsausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

wovon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger sein können, welche der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau-, Wege-, Tourismus- und Umweltangelegenheiten, Schule, Kindergarten, Jugend, Sport und Kultur sowie Seniorenarbeit

b. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen/-vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten stellvertretende Mitglieder. Diese Stellvertreter können sowohl Gemeindevertreter als auch Bürgerinnen oder Bürger sein, welche der Gemeindevertretung angehören können.
Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. Dabei vertritt zunächst das erste stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion, bei dessen Verhinderung das zweite stellvertretende Ausschussmitglied usw.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 2

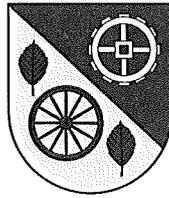
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 18. Juli 2012 erteilt.

Dersau, 26.07.2012

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister





6. Nachtrag zur

Hauptsatzung

der Gemeinde Dersau

Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 9 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Dersau, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.
Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.
Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

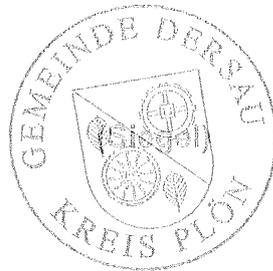
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

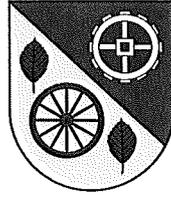
Inkrafttreten

- (1) Diese 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 07. Januar 2013 erteilt.

Dersau, 14. Januar 2013



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



7. Nachtrag zur

Hauptsatzung der Gemeinde Dersau Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Mai 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender 7. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Ziffer 5 wird folgendermaßen ersetzt:

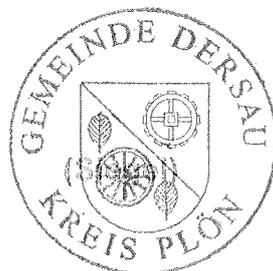
„die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €“

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 27. Juni 2013 erteilt.

Dersau, 04. Juli 2013



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



8. Nachtrag zur

Hauptsatzung der Gemeinde Dersau Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau erlassen:

Art. 1

Der § 4 Abs. 1 Buchst. b. wird wie folgt geändert:

b. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

wovon bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger sein können, welche der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

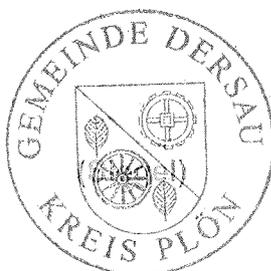
Art. 2

§ 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze verschieben sind entsprechend.

Art. 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dersau tritt rückwirkend zum 18. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 12. Juli 2013 erteilt.

Dersau, 16. Juli 2013



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister